

v. J. erschienene Promptuarium benedictionum ad usum sacerdotum ordine alphabetico compositum a J. Schmid und das bei Pustet in Regensburg neu aufgelegte Benedictionale Romanum. Prof. Josef Schwarz.

VI. (Wann geht die Consekration und Benediction der heiligen Gefäße verloren?) Die heiligen Gefäße verlieren im Allgemeinen ihre Consekration und Benediction, wenn sie so beschädigt sind, daß sie entweder zu ihrer Bestimmung gänzlich unbrauchbar geworden sind oder doch größere Reparaturen unterworfen werden müssen.

In erster Beziehung dürfen gänzlich unbrauchbar gewordene Gefäße, obgleich sie bereits der Weihe verlustig sind, in der selben Form nicht zu profanen Zwecken verwendet werden; erst wenn sie durch Feuer umgeschmolzen, also formlos geworden sind, kann daraus jeder beliebige auch profane Gegenstand gefertigt werden; doch ist es geziemender, daraus wieder Kirchengeschätze was immer für einer Art herstellen zu lassen.

In letzter Beziehung verliert der Kelch und die Patene ihre Consekration, sobald sie neu vergoldet wurden. Der Kelch ist insbesondere excommunicirt, wenn die Cuppa vom Fuße abgebrochen ist, der mit der Cuppa ein Ganzes bildet; der Kelch verliert also die Weihe nicht, wenn die Cuppa vom Fuße abgeschraubt werden kann; ebenso nicht, wenn nur der Fuß gebrochen ist, der abgeschraubt werden kann; derselbe wird reparirt und durch die Schraube wieder mit der Cuppa verbunden, ohne einer neuen Consekration zu bedürfen.

Ist die Cuppa im Boden durchlöchert oder hat sie einen bedeutenden Sprung, so ist das heilige Gefäß unbrauchbar und gründlich zu repariren, daher excommunicirt. Handelt es sich aber bloß um eine kleine Beschädigung, welche das heilige Gefäß nicht unbrauchbar macht und daher auch nur um eine kleine Reparatur, so ist keine neue Weihe nothwendig.

Werden die heiligen Gefäße durch eine frevelhafte Hand

entweiht oder profanirt, so verlieren sie keineswegs die Weihe. Es ist aber nach De Herdt passend, daß man sie mit Weihwasser abwasche, bevor sie wieder gebraucht werden.

Werden die heiligen Bilder, Kruzifixe u. s. w. ausgebessert oder neu gefaßt, so verlieren sie ebenfalls nicht die Weihe.

Prof. Josef Schwarz.

VII. (Restitution wegen einer ungerecht erworbenen Kindesalimentation.) Wie der im vorigen Hefte von uns erörterte casus restitutionis, so gehört auch der nachstehende uns vorgelegte Fall zu jenen, in welchen die gutzumachenden Beschädigungen aus einem sündhaften geschlechtlichen Verkehre entstehen.

Lassen wir uns den Fall von dem zweifelnden Confessarius selber erzählen. „Titia hatte sündhaften Umgang mit mehreren zugleich; einen davon und zwar den bemitteltesten, Drusus, klagte sie nun wegen Vaterschaft, obwohl sie es nicht weiß, ob er der Schuldige sei, — dieser muß auch natürlich zahlen. Da sie aber im Gewissen sich beunruhigt fühlt, so beichtet sie und wird von dem Confessarius zur Restitution verurtheilt. Sie ist jedoch arm, hat das Geld unterdessen schon verwendet und hat deßhalb nichts, um restituiren zu können. Nun legt sie ihre Sache einem andern Beichtvater vor und dieser sagt, sie sei überhaupt gar nicht zu einer Restitution verpflichtet. Auch ich bin dieser Ansicht; denn Unrecht ist ja dem Sünder nicht geschehen. Ergo“.

Es handelt sich hier eigentlich allerdings um die Restitutionspflicht der Titia; diese ist aber vorhanden oder nicht, je nachdem Drusus zu einem Schadenersatz nicht verpflichtet war oder aber verpflichtet, so daß also nothwendig die Frage über die Restitutionspflicht des Drusus zuerst und hauptsächlich erörtert werden muß. Wenn die Moraltheologen den in Frage stehenden Schadenersatz gewöhnlich als *restitutio ex stupro* bezeichnen, so muß *stuprum* im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden als *quivis illicitus concubitus* mit alleiniger